



Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) zum Antrag der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Beabsichtigte und unbeabsichtigte Auswirkungen des Betäubungsmittelrechts überprüfen“ (BT-Drucksache 18/1613)

Sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren,

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0067(6)
gel. SV zur öAnhörung am 05.11.
14_Betäubungsmittelrecht
03.11.2014

der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) ist der gewerkschaftliche Berufsverband der Angehörigen der deutschen Kriminalpolizei und aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigter im öffentlichen Dienst (www.bdk.de). Mit unserer Arbeit als Berufs- und Interessenvertreter, unserer fachlichen Kompetenz und unseren Forderungen an die politischen Entscheidungsträger steht der BDK seit nunmehr über 45 Jahren für eine moderne Sicherheitsarchitektur in Deutschland und - in der Zusammenarbeit mit den internationalen Kollegen - auch in ganz Europa. Der BDK setzt sich für die wirtschaftlichen, beruflichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder ein, ist politisch neutral und unterliegt keinen dachgewerkschaftlichen Einflüssen. Der BDK ist Mitglied im Europäischen Rat der Polizeigewerkschaften (www.cesp.eu). Unsere monatlich erscheinende Fachzeitschrift „der kriminalist“ ist mit 17.500 Exemplaren die auflagenstärkste und meistgelesene Zeitschrift im Bereich der Kriminalpolizei. Sie hat sich längst über die eigentliche Zielgruppe hinaus etabliert und mittlerweile ihren festen Platz im politischen und medialen Raum. An unserer Kripo-Akademie führen wir derzeit deutschlandweit jährlich rund 25 Fachtagungen und Seminare durch. Neben kriminalistischen, kriminologischen und kriminaltechnischen Schwerpunktthemen bieten wir auch Ver-



anstaltungen im Bereich der kriminalpolitischen Bildung an (www.kripo-akademie.de).

Der BDK hat jüngst die Fachtagung *Kripo International* am 10. und 11. September 2014 in Leipzig unter der Überschrift „Der aussichtslose Kampf gegen die Drogen - Ist Legalisierung die Antwort?“ durchgeführt (www.kripointer.de). Dort bestand, für die Veranstaltungsteilnehmer und auch den BDK, die Möglichkeit, nach Vorträgen von namenhaften Referenten in den Diskurs einzusteigen¹.

Als Berufsverband der Kriminalpolizei beschäftigen wir uns seit jeher intensiv mit der Thematik und unterstützen eine offene Diskussion und Evaluierung des Status quo. Wir werden diesen Prozess auch in Zukunft verbandspolitisch begleiten und stehen Ihnen als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Unsere aktuelle Ausrichtung ist durch einen Bundesvorstandsbeschluss definiert: Der BDK setzt sich für einen repressiven Umgang mit Anbietern illegaler Drogen und eine nicht-repressive Politik im Umgang mit Konsumenten ein.

Die Rolle der Polizei und Justiz in diesem System bedarf aber aus verschiedenen Gesichtspunkten einer neuen Betrachtungsweise. Wir halten es für dringend notwendig, wissenschaftliche Erkenntnisse in den Fokus der Betrachtung zu stellen und in den Bereichen, wo wissenschaftliche Fakten fehlen, diese umgehend erheben zu lassen. Dies in allererster Linie, um teilweise von einer emotional geführten Diskussion in eine sachlich geleitete Diskussion überleiten zu können. Dabei wollen wir uns als

¹ siehe „der kriminalist“ 10/2014



BDK selbstkritisch und ideologiefrei den komplexen Themenfeldern nähern und Lösungsvorschläge erarbeiten. Wir nutzen daher gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlauben uns, auf einige von uns identifizierte Problemfelder hinzuweisen:

1. Prolog

Die Diskussion, ob unsere Drogenpolitik noch angemessen bzw. zielführend ist, wird schon seit einiger Zeit geführt. Eine wesentliche Rolle für die erneute Anfachung der Diskussion spielte sicherlich auch die Resolution „Notwendigkeit der Überprüfung der Wirksamkeit des Betäubungsmittelgesetzes“ der rund 120 Strafrechtsprofessoren, die man aus Sicht der Polizei nicht in allen Punkten der Begründung inhaltlich teilen muss, die aber durchaus aus verschiedenen Gründen beachtlich ist. Auch der bemerkenswerte Appell von Kofi Annan an die Vereinten Nationen, der am 9. September 2014 eine liberalere Drogenpolitik forderte, sorgte für Aufmerksamkeit in der Debatte: Im Sinne der Menschlichkeit müsse die Gesundheit und nicht die Strafverfolgung im Vordergrund stehen. Dazu passt, dass auch die US-amerikanische Regierung jüngst den „War on Drugs“ als verloren bezeichnet hat. Den amerikanischen Sicherheitsbehörden gelingen zwar immer wieder spektakuläre Festnahmen von Drogenbossen, doch die entstandenen Hierarchie-Löcher schließen sich sehr schnell wieder von ganz alleine. Allein in Mexiko sind in den letzten sieben Jahren über 70.000 Menschen im Drogenkrieg gestorben, über 30.000 Menschen werden vermisst.

Betrachtet man sich die ressourcenintensive Arbeit der Polizei im Bereich der Drogenbekämpfung generell, kommt man recht schnell zu der Frage, ob der engagierte Einsatz wirklich zielführend ist. Spricht man innerhalb der Kripo von der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, meint man



damit de facto zum überwiegenden Teil den Kampf gegen Drogen. Für andere OK-Phänomene bleiben oftmals nur noch wenige Ressourcen übrig.

Rund 75% aller Drogendelikte sind Konsumentendelikte. Trotz der in fast allen Bereichen gestiegener Sicherstellungsmengen sind die Drogenpreise stabil oder sinken sogar und noch nie haben weltweit so viele Menschen Drogen konsumiert wie heute². Alles Anzeichen für eine große Drogenverfügbarkeit auf dem Markt. Die Polizei muss sich also selbstkritisch hinterfragen, ob sie wirklich erfolgreich und zielführend arbeitet bzw. arbeiten kann.

Der Staat hat im Rahmen des im Grundgesetz festgeschriebenen Sozialstaatsprinzips im Rahmen der Daseinsvorsorge eine Fürsorgepflicht gegenüber der Bevölkerung und dazu gehört u.a. auch die Gesundheitsvorsorge. Das Grundgesetz garantiert in Art. 2 aber auch jedem Menschen die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Diese stellt sogar für viele Vertreter einer humanistischen Weltanschauung das wertvollste Gut und das höchste Ziel menschlichen Lebens dar. Zu einem selbstbestimmten Leben gehört aber auch die Freiheit jedes mündigen Bürgers, selbst darüber zu entscheiden, ob er berauschende Mittel nimmt oder nicht. Ein „Recht auf Rausch“ wurde vom Bundesverfassungsgericht im sog. „Cannabis-Beschluss“ 1994 zwar verneint, aber diese Entscheidung hilft im Kampf gegen den Drogenmissbrauch nicht wirklich. Unsere Verbote wirken nachweislich nur zu einem sehr geringen Teil abschreckend auf potenzielle Konsumenten. Eine generalpräventive Wirkung der Drogenprohibition

² Nach Auswertung von verschiedenen Studien im Jahr 2012, u.a. von der University of New South Wales in Sydney und der University of Queensland, vom King's College in London, von der University of Melbourne und der University of Maryland, wurde die Zahl der Konsumenten illegaler Drogen weltweit auf mindestens 200 Millionen Menschen geschätzt. In der Altersgruppe der 15- bis 64-Jährigen ist somit jeder 20. betroffen, in den hochentwickelten Industrieländern ist die Missbrauchsquote am höchsten.

konnte jedenfalls bisher wissenschaftlich nicht belegt werden und muss in Frage gestellt werden.

Eine universelle Lösung für alle mit Drogen verbundenen Probleme existiert nicht. Bei der Diskussion um die Abkehr von der Drogenprohibition geht es den Befürwortern nicht um eine generelle Freigabe, sondern um eine Entkriminalisierung von Konsumenten und um einen regulierten Markt mit einem wirksamen Jugend- und Verbraucherschutz.

In Deutschland sterben jährlich ca. 74.000 Menschen durch Alkoholmissbrauch, ca. 140.000 durch die Folgen des Tabakrauchens³. Dem stehen im Jahr 2013 entgegen 1.002 Drogentote, deren Anzahl erstmalig seit 1988 wieder leicht angestiegen ist⁴. Die Fragestellung, ob wir nur aufgrund einer restriktiven Drogenpolitik so wenige Drogentote zu verzeichnen haben oder ob die Gründe doch vielschichtiger sind, ist in Expertenkreisen umstritten.

Die eingeschlagenen Wege in Kalifornien, Colorado, Washington, Uruguay und Portugal sind zwar mutige Feldversuche, diese müssen aber erst noch valide Erkenntnisse liefern.

2. Legalisierung von psychotropen Substanzen?

Die Illegalisierung bestimmter psychotrop wirkender Substanzen erscheint aus unserer Sicht insbesondere in Bezug auf den Jugendschutz weiterhin sinnvoll und erforderlich. Die Folgen des Konsums psychotroper Substanzen dürfen nicht verharmlost werden. Wir vermissen in diesem Diskurs,

³ Aktuelle Zahlen der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e.V. und der Drogenbeauftragten der Bundesregierung.

⁴ Pressekonferenz der Drogenbeauftragten der Bundesregierung und des Präsidenten des Bundeskriminalamtes vom 17.04.2014 zur Rauschgiftlage 2013

auch hier, leider zu oft die Auseinandersetzung mit den aktuellen wissenschaftlichen medizinischen und therapeutischen Erkenntnissen. In einer Legalisierungsdiskussion sollten diese Erkenntnisse besondere Beachtung finden und einen Leitfaden darstellen.

Der problematische und riskante Konsum von psychotropen Substanzen führt aus unserer Sicht zu gesundheitlichen und sozialen Konfliktlagen.

Die Fragen hierbei sind, ob die Illegalisierung dazu führt, dass potentielle Konsumenten im Abwägungsprozess sich aufgrund der drohenden Interventionen eher gegen einen Konsum entscheiden, Konsumenten weniger Drogen konsumieren, oder ob die Illegalisierung von psychotropen Substanzen die mannigfaltigen Problemstellungen der Konsumenten fördert.

Zur Beurteilung dieser grundlegenden Fragen liegen unterschiedliche Erkenntnisse vor:

- Restriktive Gesetze und Verordnungen haben grundsätzlich eine hohe Wirksamkeit bei der Begrenzung des Substanzmissbrauchs, allerdings erweist sich das Jugendschutzgesetz als ineffektiv⁵.
- Die leichte Verfügbarkeit so genannter neuer Drogen wirkt sich auf die Konsumorientierungen erheblich aus (vgl. EBDD⁶, 2012).
- Eine wenig restriktive Haltung gegenüber Cannabisgebrauch wirkt sich vor allem bei Kindern und Jugendlichen ungünstig auf deren Konsumbereitschaft und Konsumerfahrung aus⁷.

⁵ vgl. Übersicht bei Bühler & Thrul, 2013

⁶ Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht

⁷ Prävalenzen des Cannabiskonsums im europäischen Vergleich 15- bis 16jährige Schüler/innen, ESPAD-Studie, Hibell et al., 2012

- Eine geringe Verbreitung von Cannabiskonsum in der Bevölkerung (z.B. in Skandinavien) korrespondiert mit kritischen Einstellungen und geringem Konsum bei Schülern - in Ländern mit niedriger Prävalenz wird das Gesundheitsrisiko höher bewertet⁸.

Auf der anderen Seite darf auf die Ergebnisse der Untersuchungen der EBDD hingewiesen werden, die darauf hindeuten, dass Gesetzesänderungen bei Erwachsenen eher geringeren Einfluss auf das Konsummuster haben dürften⁹.

Wir glauben, dass gesetzgeberische Impulse zumindest Kinder und Jugendliche in dieser Richtung nachhaltig beeinflussen. Im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes ist daher nach unserer Auffassung von der Illegalisierung von Substanzen nicht abzurücken. Es darf an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Implementierung von Altersgrenzen auch Kritik hervorbringt. Sie könnte eine Verschiebung der Zielgruppe des illegalen Marktes genau zu dieser Gruppe bewirken. Man kann nicht davon ausgehen, dass die kriminellen Drogenhändler sich vom Alter der Handelspartner abschrecken lassen und sich legalen Betätigungen widmen¹⁰.

Seit einigen Jahren sind zahlreiche neue psychoaktive Wirkstoffe auf dem Rauschgiftmarkt festzustellen. Diese werden in Fachkreisen neue psychoaktive Substanzen (NPS) genannt. Die UNODC listet derzeit etwa 400 Stoffe auf.

⁸ Risikobewertung von Cannabisgebrauch 15- bis 16jährige Schüler/innen, ESPAD-Studie, Hibell et al., 2012

⁹ Stand der Drogenproblematik in Europa 2012

¹⁰ siehe auch Vortrag Dr. Volkmer bei Kripo Inter 2014



Bei den NPS handelt es sich beispielsweise um vermeintliche Kräutermischungen, Pflanzendünger, Reinigungsmittel etc., die hoch wirksame psychoaktive Wirkstoffe enthalten. Die Hersteller reagieren erwartungsgemäß schon vor dem Inkrafttreten der jeweiligen BtMÄndV und ersetzen die betäubungsmittelrechtlich erfassten Stoffe durch andere Wirkstoffe mit einem vergleichbaren oder sogar noch drastischeren Wirkungsspektrum.

Auf die aktuellen Entwicklungen im Bereich Crystal Meth wird hier ebenfalls hingewiesen. Die Folgen des Konsums dieser „neuen“ Drogen werden von Toxikologen oftmals als verheerend angesehen. Der einmalige Konsum dieser hochwirksamen Substanzen kann unter bestimmten Umweltbedingungen u.a schon zu schwersten psychischen Krankheitsbildern führen. Entsprechende Konsummuster und die Verfügbarkeit dieser hochpotenten psychoaktiven Stoffe verändern das Persönlichkeitsbild der Betroffenen. Der Begehung von gemeingefährlichen Straftaten durch Täter, die unter Einfluss dieser insbesondere neuen hochwirksamen Substanzen stehen, darf kein Vorschub geleistet werden.

Nach unserer Ansicht kann das Auftauchen dieser Substanzen übrigens weniger mit der Verbotslage von Cannabis begründet werden als vielmehr mit dem Trend und dem Wunsch auf der Konsumentenseite nach schnellerer und intensiverer Wirkung von Substanzen (siehe auch Crackproduktion, Herstellung von Flex-Kokain, Herstellung besonderer Konsumutensilien, z.B. sog. Eimer Rauchen¹¹).

¹¹ Durch Unterdruck werden Flaschen mit Cannabisrauch gefüllt dann durch Überdruck wird der Rauch eingeatmet - dadurch kann eine ganze Konsumeinheit (Joint) - innerhalb einer Sekunde konsumiert werden



In diesem Kontext werben wir für eine erneute Diskussion über eine sogenannte Generik-Klausel im BtMG, die ganze Stoffgruppen den Anlagen des BtMG unterstellt.

Der BDK begrüßt aus diesen Gründen daher alle Maßnahmen, die nachweislich wirksam sind, um die von diesen Substanzen ausgehenden Gefahren einzudämmen und ihre Verbreitung und ihren Konsum zu reduzieren. Insofern geht es aus Sicht des BDK weniger um die Frage einer Legalisierung, sondern um die Regulierung der illegalen Märkte.

Erwägt man in der Legalisierungsdiskussion jedoch das Argument, zu befürworten, dass Erwachsene im Rahmen des hedonistischen Konsums berauscher Substanzen, insbesondere von Cannabis, eigenverantwortlich handeln und eine Illegalisierung von Substanzen bei dieser Bevölkerungsgruppe eher eine Bevormundung darstellt, können wir nur darauf hinweisen, dass für die Beurteilung einer solchen Frage wesentliche Fakten nicht vorliegen. In Bezug auf Erwachsene muss festgestellt werden, dass auch bei ihnen die Folgen von langjährigem Cannabiskonsum deutlich sichtbar sind (schizophrene Psychosen und Depressionen)¹².

Unabhängig davon muss in diesem Kontext die Frage beantwortet werden, wie hoch die sozialen Kosten des Konsums illegaler Substanzen tatsächlich zu bemessen sind. In Deutschland sind hier diesbezüglich keine Studien bekannt¹³.

Zuletzt darf hier auch auf weitere sozialschädliche Folgeschäden wie Verkehrsunfälle (auch mit tödlichem Ausgang) hingewiesen werden, die dem

¹² Prof. Thomasius - Kripo Inter 2014 Hinweis auf psychosoziale Auswirkungen von Cannabismissbrauch, Christchurch Health and Development Study (CHDS), Fergusson & Boden, 2008

¹³ siehe Reitox-Report Germany 2013

Konsum psychotroper Substanzen folgen. Diese Folgen bestehen unabhängig davon, ob die jeweilig konsumierte Substanz illegalisiert ist oder nicht. So ist z.B. schon bei messbaren 1 ng der Abbauprodukte von Cannabis im Blut eine Korrelation zu beobachtbaren Ausfallerscheinungen beim Führen von Kraftfahrzeugen festzustellen.

3. Entkriminalisierung von Konsumenten

Im aktuellen BtMG sind Eckpunkte und Tatbestände zu finden, die die besondere Situation der Konsumenten berücksichtigen. Diese Regelungen bedürfen jedoch einer kritischen Betrachtung: Positiv ist die Norm § 31 a BtMG im deutschen Rechtssystem zu bewerten. Sie erlaubt es den Staatsanwaltschaften sensibel mit den Konsumentenfällen umzugehen. Leider fehlt bei der Anwendung des § 31 a BtMG nach wie vor eine bundesweit einheitliche Handhabung.

Im Umgang mit Konsumenten, insbesondere von harten Drogen, sind folgende Punkte erwähnenswert: Die Abhängigkeit ist eine das ganze Individuum erfassende Erkrankung, die den bzw. die Betroffene in allen somatischen, psychischen und sozialen Dimensionen beeinträchtigt. Diese Schädigung hat als äußerlich sichtbares schwerstes Symptom das süchtige Verhalten, bei den stoffgebundenen Süchten den Suchtmittelgebrauch. Einzelne Suchtformen beinhalten einen potenziell tödlichen Verlauf, speziell die Opiatsucht mit dem Konsum des (Straßen-)Heroin ist eine Erkrankung, die die Lebenserwartung deutlich mindert. Die Abhängigkeit stellt für die betroffene Person eine chronische Krankheit/Behinderung dar. Die Abstinenz bedeutet grundsätzlich keine Heilung. Daraus folgt, dass der Rückfall kein Versagen der Therapie darstellt, sondern ein Symptom der immer noch aktuellen Erkrankung ist. Die Sucht bzw. der intensive Ge-

brauch von Rauschmitteln hat (fast) immer eine Geschichte - und die fängt nicht mit dem ersten Konsum an und hört mit Erreichen der Abstinenz nicht auf. Oftmals zeigt sich in dieser Geschichte eine psychische Störung¹⁴. In vielen Fällen liegt eine psychische Störung der Abhängigkeitserkrankung zugrunde (und ist nicht deren Folge). Hierbei wird der Gebrauch des Suchtmittels als Therapie gegen die psychischen Krankheitsbilder eingesetzt.

Nach diesem theoretischen Blickwinkel erscheint ein Blick auf die Statistik zur Strafverfolgung des Statistischen Bundesamtes¹⁵ im Bereich „Abgeurteilte und Verurteilte nach demographischen Merkmalen sowie Art der Straftat, angewandtem Strafrecht und Art der Entscheidung“ sinnvoll. Diese Zahlen können mit den jährlichen PKS-Daten abgeglichen werden. In beiden Statistiken tauchen durch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte getroffene Maßnahmen wegen des unerlaubten Besitzes von harten Drogen wie Heroin auf.

Demnach werden mit den Mitteln der Repression insbesondere im Bereich der Opiatabhängigkeit Individuen verfolgt, die nach dem theoretischen Befund überwiegend psychisch erkrankt sind. Von diesen Personen kann man eine von der Repression geforderte Abstinenz nicht erwarten. Insbesondere kann die Abstinenz dann nicht erwartet werden, wenn die Begleitmaßnahmen nicht eingeleitet werden. Zu den erforderlichen Begleitmaßnahmen gehört z.B. eine belastbare Infrastruktur im Bereich der Substitution mit einhergehender psychosozialer Betreuung.

¹⁴ Die abgeschobene Minderheit – Psychiatrieverlag 2/2006

¹⁵ https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung2100300127004.pdf;jsessionid=66EF2F4BE9ED0109E6AB7485EA12FB95.cae4?__blob=publicationFile

Von der Substitution verspricht man sich grundsätzlich eine Entkriminalisierung der Opiatabhängigen, die Vermeidung von Infektionen sowie eine Reduktion der Risiken einer Opiatüberdosierung. Hinzu kommen ein Aufstoppen der Verelendung des Betroffenen sowie ggf. der Erhalt einer Arbeitsfähigkeit, in jedem Fall die Wahrung der Chance zur menschenwürdigen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Insgesamt dient eine solche Behandlung nach wie vor der Reintegration von Abhängigen. Eine Unterfinanzierung von Beratungsstellen im Bereich der psychosozialen Betreuung kann mit der Problemstellung einhergehen, dass die Maßnahmen mit den Richtlinien der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung nicht mehr in Einklang stehen. In diesem Zusammenhang fallen den Praktikern neben weiteren Punkten strukturelle Probleme bei Abstinenzkontrolluntersuchungen auf. Des Weiteren ergeben sich aufgrund der Gesetzeslage Schwierigkeiten in Bezug auf niedrigschwellige Angebote. Einerseits ist die Polizei an das Legalitätsprinzip gebunden und darf rund um eine Drogenhilfeeinrichtung keinen rechtsfreien Raum entstehen lassen, andererseits behindern/verhindern beständige Ermittlungen vor der Drogenberatung den Besuch von Menschen, die illegale Drogen konsumieren, Hilfe suchen und um ihre Anonymität bemüht sind.

In der täglichen Praxis müssen die Netzwerkpartner ihr gemeinsames Handeln immer wieder mühsam abstimmen, was nicht zur Handlungssicherheit für Konsument/innen, Mitarbeiter/innen, Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden führt.

Die Polizei leistet im gesamtgesellschaftlichen Netzwerk ihren Anteil im Bereich der Prävention und Repression. Hier bringt die Polizei ihre berufsspezifische Sachkenntnis ein, insbesondere im Hinblick auf stoffkundliche, kriminologische und kriminalistische Aspekte. Das Ziel polizeilicher Arbeit



insbesondere mit jugendlichen Konsumenten ist, den Einstieg in ein drogen- und such�geprägtes Leben mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern.

Selbstkritisch müssen wir hier auch feststellen, dass es bundesweit insbesondere bei der Ausbildung von Kriminalbeamtinnen und -beamten und bei der Bearbeitung von Jugendkriminalität keine Standards gibt und so von einem einheitlichen Niveau bundesweit nicht zwangsläufig ausgegangen werden kann. So besteht z.B. nur in wenigen Bundesländern die Möglichkeit, Kolleginnen und Kollegen in einem explizit kriminalpolizeilichen Studiengang auf ihre Aufgaben frühzeitig vorzubereiten.

Die Arbeit der Polizei ist gesetzlich durch den Strafverfolgungszwang fixiert. Die Polizei handelt aber nicht nur bei pönalisiertem Konsum psychotroper Substanzen, sondern interveniert auch aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags im Bereich der Gefahrenabwehr z.B. beim gesundheitsschädlichen Konsum von Alkohol, psychoaktiven Medikamenten und weiteren psychoaktiven Stoffen in Form von Mitteilungen an Jugendämter, Fahrerlaubnisbehörden etc.

Die Rolle der Polizei bei der Bearbeitung von Rauschgiftdelikten ist gesellschaftlich überwiegend anerkannt: Die Polizei wird beispielsweise von Eltern, weiteren Familienmitgliedern von Suchtkranken sowie Bezugspersonen außerhalb der Familie kontaktiert. Diese befinden sich in dem Dilemma der sogenannten Co-Abhängigkeit. Sie suchen bei der Polizei Rat, sind aber teilweise auch von dem Motiv geleitet, durch die Mittel der Strafverfolgung Verantwortliche für das Leid in ihren Familien zur Rechenschaft zu ziehen.

Neben diesen Rollenerwartungen muss man zeitgleich konstatieren, dass bei einem Anteil von ca. 70 % an Konsumentendelikten und einer unökonomischen Bearbeitung Ermittlungsressourcen für die Bekämpfung des Handels mit und des Anbaus von BtM unnötig gebunden werden.

Diese Zahlen der mit repressiven Maßnahmen überzogenen Konsumenten stehen der Feststellung, dass die Strafverfolgung nur ultima ratio sein darf, gegenüber. Sie können aber auch Ursache einer Herausbildung von Stereotypen¹⁶, einer selektiven Kontrollpraxis oder rechtlichen Rahmenbedingungen sein¹⁷.

Die Bearbeitung von "Konsumentendelikten" erfolgt in den Polizeibehörden in der Bundesrepublik in unterschiedlicher Intensität. Es gibt regional unterschiedliche Absprachen mit den zuständigen Staatsanwaltschaften, die mittlerweile einer vereinfachten Bearbeitung von BtM-Konsumentenvorgängen zugestimmt haben. Hier geht es z.B. um folgende Eckpunkte:

- Vernichten von Kleinstmengen an Cannabis bei der Polizei (Asservatenaufkommen)
- Verzicht oder Vereinfachung bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs bei definierten Sachverhalten.

Der Erfolg des evaluierten und erfolgreichen Angebotes FreD (Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumenten) hängt beispielsweise von der Option ab, zum bestmöglichen Zeitpunkt Kontakt zu den jungen Menschen aufzunehmen. Das gilt übrigens auch für Jugendliche, die nach dem Konsum von Alkohol auffällig werden. Der Polizei und Justiz bleibt hier die

¹⁶ Kontrollpraxis: Mischung aus Stereotypen und realen Alltagserfahrungen, siehe auch www.uni-due.de/imperia/md/content/soziologie/strasser/dfg-abschlussbericht-kurz-final-2.pdf

¹⁷ BGH-Rechtsprechung zur Feststellung der Gewerbsmäßigkeit des Handelns

Vermittlerrolle. Durch ihre Tätigkeit kann gewährleistet werden, dass die Beratungsstellen Zugriff auf die Jugendlichen erhalten. Die nachhaltige Präventionsarbeit wird jedoch bei den Beratungsstellen von Fachpersonal geleistet. Es ist hier jedoch anzumerken, dass nach einer Vermittlung das Angebot der Suchtberatung oder Präventionsfachstelle von den Betroffenen vermehrt angenommen wird, wenn es mit Vorteilen verbunden ist wie eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach erfolgreicher Teilnahme. Ein entsprechendes Druckmittel scheint hier offensichtlich notwendig zu sein, die Konsumenten in diese Beratungsnetzwerke zu überführen.

Unter diesem Gesichtspunkt gehen wir auf die immer wieder in Argumentationen aufgegriffene Stigmatisierung von Konsumenten durch die restriktive Strafverfolgungspraxis ein. Es darf an dieser Stelle nicht vergessen werden, dass einige Interventionsmaßnahmen von Strafverfolgungsbehörden (Sicherstellungen und Durchsuchungen) zuerst den Sinn verfolgen, den Zugriff Dritter auf gefährliche Gegenstände zu verhindern¹⁸. Es kann niemand in Abrede stellen, dass der Konsum z.B. auf dem Schulgelände oder Kinderspielplätzen eines derartigen Einschreitens bedarf. Diese Sichtweise ist auch in anderen Rechtsvorschriften verankert, wie z.B. im Waffen- und Sprengstoffrecht. Der Umgang mit diesen Gegenständen durch unzureichend überprüfte und ungeeignete Personen ist hier Anknüpfungspunkt. Dennoch erscheint es nachvollziehbar, dass z.B. die Speicherung von personenbezogenen Daten in Informationssystemen und weitere Ereignisse in diesen Kontext belastend für die Konsumenten wirken und kriminelle Karrieren erst entstehen lassen.

Abschließend muss ein Blick auf die derzeitige Wirkung der Strafverfolgungsbemühungen in Bezug auf die Angebotsreduzierung eingegangen

¹⁸ Vortrag Dr. Volkmer, Kripo Inter 2014

werden. Nimmt man die Zahlen aus dem Ritox-Report 2013¹⁹ als Grundlage, kann man Prävalenz-Schätzungen zu substanzbezogenen Störungen nach DSM-IV auf die deutsche Allgemeinbevölkerung des Altersbereichs 18 bis 64 Jahre hochrechnen. Demnach zeigen hochgerechnet etwa 283.000 Erwachsene einen Missbrauch und 319.000 Erwachsene eine Abhängigkeit im Zusammenhang mit dem Konsum der illegalen Drogen Cannabis, Kokain oder Amphetamine. Nach kriminalistischer Erfahrung basiert die Behauptung, dass jeder dieser Konsumenten am Tag mindestens 1 g der genannten Substanzen konsumiert, auf einer ausreichenden tatsachenbasierten Grundlage. Hochgerechnet bedeutet dies, dass nur von dieser Gruppe pro Jahr ca. 219.000.000 g (=219 Tonnen) Drogen konsumiert werden. Alleine diese Zahl steht den im BKA-Lagebild jährlich dargestellten Sicherstellungsmengen der aufgeführten Substanzen in einem deutlichen Missverhältnis gegenüber²⁰. Die Zahlen des Dunkelfeldes liegen bei weitem höher als die des Hellfeldes und können mit Schätzungen anhand anderer Werte zumindest in den Ansätzen umrissen werden. Die tägliche Konsummenge von 1g ist dabei niedrig geschätzt. Einige Experten gehen von einer täglichen Konsummenge von 3 bis 4 g aus, was das Missverhältnis noch deutlicher machen würde.

4. Fazit

Die Repressionsbemühungen im Umgang mit komorbiden suchtkranken Konsumenten müssen nach den wissenschaftlichen Befunden einer Überprüfung unterzogen werden. Es bedarf der Diskussion, ob der Abschreckungscharakter des BtMG hier in Bezug auf erwachsene Konsumenten

¹⁹ http://www.drogenbeauftragte.de/fileadmin/dateien-dba/DrogenundSucht/Illegale_Drogen/Cannabis/Downloads/REITOX_report_2013_Germany_dt.pdf

²⁰ Sicherstellungsmengen in Deutschland in 2013: 1.314 kg Kokain, 270 kg Heroin, 1.340 kg Amphetamin/Methamphetamin

sinnvoll erscheint. Auch die Verhängung von Gefängnisstrafen für Drogenmissbrauch bedarf einer Überprüfung. Auch wenn das Strafrecht die abhängigkeitsverminderte Steuerungsfähigkeit von dieser Personengruppe durchaus kennt und entsprechend berücksichtigt, bleibt die Frage im Raum, ob neben der Repression nicht andere Instrumente geeigneter erscheinen, diese Personengruppe mit einer engmaschigen Begleitung in die Fürsorgesysteme einzugliedern und entsprechende Begleitfolgen zu minimieren.

Die durch rechtliche Regelungen ermöglichten Maßnahmen auf dem Gebiet der Harm reduction bedürfen nach unserer Ansicht ebenso einer Evaluierung. Vermeintliche fehlende finanzielle Haushaltsmittel der öffentlichen Hand dürfen hier nicht zu einem Qualitätsverlust führen. Durch entsprechende Nachhaltigkeit in diesem Bereich kann aus unserer Sicht direkter Einfluss auf Mortalitätsraten genommen werden. Aus Sicht des BDK bedarf es daher einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dieser Frage, ob und welche signifikante Rolle die Polizei/Justiz im Bereich der Suchtprävention tatsächlich innehat, da die Institution Polizei am Ende einer Kette von Entstehungsbedingungen steht. Einer Erosion des Umgangsverbotes mit den Stoffen ist aber in jedem Fall durch umfangreiche Präventionsmaßnahmen entgegenzuwirken.

Wesentliche gesellschaftlich relevante Fragen im Bereich der Drogenpolitik sind bis heute unbeantwortet, so z.B.: Ist eine staatlich kontrollierte Drogenfreigabe sinnvoll und auch moralisch vertretbar? Wie können dann ein wirksamer Kinder- und Jugendschutz sowie funktionierende Hilfeangebote aussehen? Lässt sich durch eine Legalisierung die Beschaffungskriminalität eindämmen und so z.B. auch die Wohnungseinbruchszahlen reduzieren, so



wie es von wissenschaftlicher Seite behauptet wird? Fragen, auf die wir bisher nicht die Antworten kennen.

Auch deshalb kann der BDK die Forderung der Einrichtung einer Enquete-Kommission des Bundestages nur unterstützen. Der Gesetzgeber hat gemäß dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprinzip der Verfassung hinsichtlich geltender Gesetze eine Überprüfungspflicht und muss auf deutliche Veränderungen in der sozialen Wirklichkeit und in der Wissenschaft reagieren. Die Geeignetheit, Erforderlichkeit und normative Angemessenheit des Betäubungsmittelstrafrechts ist zu überprüfen und gegebenenfalls sind Vorschläge zu Gesetzesänderungen aus solcher Evaluation abzuleiten. Ein „weiter wie bisher“ scheint zumindest nicht der zielführende Weg zu sein. Da eher schon der Ansatz „das eine tun ohne das andere zu lassen“. Der Bundestag muss die facettenreiche Diskussion, zu der auch der gesellschaftliche Umgang mit Alkohol und Tabak gehört, nun aufgreifen und im Sinne der Gesellschaft führen.

André Schulz

Bundesvorsitzender